

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

2./1988

Düsseldorf, den 10.5.1988

Seite 2

Wahlbekanntmachung gemäß § 10 Abs.3
der Wahlordnung für die Wahlen zu
den Vorständen der Medizinischen
Zentren der Medizinischen Einrichtungen
der Universität Düsseldorf

Der Vorsitzende
des Wahlausschusses
für die Wahl zu
den Vorständen der
Medizinischen Zentren

Wahlbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 der Wahlordnung für
die Wahlen zu den Vorständen der Medizinischen Zentren
der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf
=====

In der Zeit vom 30.06. bis 01.07.1988 wird auf der Grundlage
der Wahlordnung (WahlO) vom 29.04.1985, veröffentlicht in den
Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom
29.04.1985 (Nr. 4/85), die Wahl zu den Vorständen der
Medizinischen Zentren gemäß § 43 i.V.m. § 131 des Gesetzes
über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-
Westfalen (WissHG) durchgeführt.

Die Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf
gliedern sich im Bereich der klinisch- und medizinisch-theo-
retischen Einrichtungen in folgende Medizinische Zentren:

I. Klinische Zentren

1. Zentrum für Innere Medizin und Neurologie
2. Zentrum für Operative Medizin I
3. Zentrum für Kinderheilkunde
4. Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
5. Zentrum für Radiologie
6. Zentrum für Operative Medizin II
7. Zentrum für Operative Medizin III
8. Zentrum für Anaesthesiologie

II. Medizinisch-theoretische Zentren

1. Zentrum für Anatomie und Hirnforschung
2. Zentrum für Physiologie und Klinische Physiologie
3. Zentrum für Physiologische Chemie und Klinische Biochemie
4. Zentrum für Medizinische Psychologie und Soziologie sowie Medizinische Statistik und Biomathematik
5. Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie
6. Zentrum für Pathologie und Biophysik
7. Zentrum für Ökologische Medizin

Dem Vorstand eines medizinischen Zentrums gehören an:

1. die Leiter oder Geschäftsführenden Leiter der Abteilungen des Zentrums,
2. die Leitende Pflegekraft des Zentrums,
3. als Wahlmitglied ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

In medizinisch-theoretischen Zentren tritt an die Stelle der Leitenden Pflegekraft des Zentrums als Wahlmitglied ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Gehören dem Vorstand mehr als 3 Leiter oder Geschäftsführende Leiter der Abteilungen des Zentrums an, so erhöht sich die Zahl der zu wählenden Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Vorstand auf zwei.

Es sind somit für die einzelnen Zentren zu wählen:

<u>I. Klinische Zentren</u>	<u>wiss. Mitarbeiter</u>
1. Zentrum für Innere Medizin und Neurologie	2
2. Zentrum für Operative Medizin I	2
3. Zentrum für Kinderheilkunde	2
4. Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	2
5. Zentrum für Radiologie	1
6. Zentrum für Operative Medizin II	1
7. Zentrum für Operative Medizin III	2
8. Zentrum für Anaesthesiologie	1

<u>II. Medizinisch-theoretische Zentren</u>	<u>wiss.Mitarb.</u>	<u>nichtw.Mitarb.</u>
1. Zentrum für Anatomie und Hirnforschung	2	1
2. Zentrum für Physiologische u. Klinische Physiologie	1	1
3. Zentrum für Physiologische Chemie u. Klinische Biochemie	1	1
4. Zentrum für Medizinische Psychologie u. Sozio- logie sowie Medizinische Statistik u. Bio- mathematik	1	1
5. Zentrum für Pharmakologie u. Toxikologie	1	1
6. Zentrum für Pathologie und Biophysik	2	1
7. Zentrum für Ökologische Medizin	2	1

Die Wahlmitglieder der Vorstände der Medizinischen Zentren werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.

Die Amtszeit der Vorstände der Medizinischen Zentren beträgt 3 Jahre (§ 43 Abs. 3 WissHG).

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 S. 1 i.V. m. § 11 Abs. 1 und 2 WissHG.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Wahlausschuß gewählt. Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an:

Für die Gruppe der Professoren: Herr Universitätsprofessor
Dr. Hennerici

Für die Gruppe der wissenschaftlichen
Mitarbeiter: Herr Dr. Matthiesen

Für die Gruppe der nichtwissenschaft-
lichen Mitarbeiter: Herr Schürmann

Als stellvertretende Mitglieder wurden
gewählt:

Für die Gruppe der Professoren: Herr Universitätsprofessor
Dr. Bourgeois

Für die Gruppe der wissenschaftlichen
Mitarbeiter: Frau Dr. Treiber

Für die Gruppe der nichtwissenschaft-
lichen Mitarbeiter: Herr Hassa

Gemäß § 10 Abs. 1 der WahlO führt den Vorsitz im Wahlausschuß ein
Mitarbeiter der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. Hierzu
wurde Herr Regierungsrat Schiemann und in seiner Vertretung Herr
Regierungsamtsrat Casper bestellt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule (§ 11 Abs. 1 WissHG)
kann sein aktives und passives Wahlrecht nur an einem Medizinischen
Zentrum ausüben.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten
Wahltag (30.06.1988) die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung er-
füllen und in dem Wählerverzeichnis geführt werden. Die Wähler-
verzeichnisse werden nach Gruppen getrennt von der Verwaltung der
Medizinischen Einrichtungen der Universität erstellt.

Die Wählerverzeichnisse liegen vom 26. bis 30.05.1988 bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift s. unten) zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 30.05.1988 gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig.

Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 25.06.1988 beim Wahlausschuß (Anschrift s. unten) eingegangen sind.

Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum 01.07.1988, 15.00 Uhr, bei der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen (Gebäude 13.70) eingehen.

Die Urnenwahl erfolgt am 30.06.1988 für die einzelnen medizinischen Zentren im Gebäude 22.01, Ebene 00 (Roy-Lichtenstein-Halle) sowie am 01.07.1988 im Gebäude 12.46 (Eingangshalle der Chirurgischen Klinik) jeweils in der Zeit von 9.00 - 15.00 Uhr.

Die Mitglieder eines Medizinischen Zentrums können nur in dem für ihr Medizinisches Zentrum eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben.

Für die Wahl ist ein Personalausweis oder ein anderer gültiger Ausweis mit Lichtbild mitzubringen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Die Zahl der in einem Medizinischen Zentrum aufgestellten Kandidaten beträgt mindestens 1. Gehören dem Vorstand mehr als 3 Leiter oder Geschäftsführende Leiter der Abteilungen des Zentrums an, so erhöht sich die Zahl der zu wählenden Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Vorstand auf 2.

Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen.

Die Kandidatenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:

Name, Vorname und Anschrift der Bewerber sowie ihre Zugehörigkeit zu einem Medizinischen Zentrum,

zusätzlich die Amts- oder Dienstbezeichnung.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 30.05.1988 beim Wahlausschuß einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (s. unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zurück und legt sie zum Zwecke der Mängelbeseitigung in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (s. unten) aus. Nach dem 06.06.1988 ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am 20.06.1988 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Medizinischen Zentren durch Aushang bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung erfolgt nach dem Alphabet. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

Unmittelbar nach Ablauf der Wahl ermittelt der Wahlausschuß öffentlich das Wahlergebnis, stellt es fest und macht es durch öffentlichen Aushang in den Medizinischen Zentren bekannt. Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch erheben. Über Einsprüche entscheidet auf der Grundlage eines Berichtes des Wahlausschusses der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Im Falle der Begründetheit eines Einspruchs ist nur in der Gruppe die Wahl zu wiederholen, hinsichtlich derer ein begründeter Einspruch eingelegt worden ist.

Die Wahlordnung zu den Wahlen der Vorstände der Medizinischen Zentren kann bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses eingesehen werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen
der Universität Düsseldorf, Abteilung D 01.1,
Gebäude 13.70, Erdgeschoß, Zimmer 5b
Moorenstraße 5
4000 Düsseldorf
Geschäftszeit: 7.30 - 12.30 und 13.00 - 15.00 Uhr

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Tel.-Nr.:
311-7128 und 311-7156.


(Schiemann)